

Verzugszinsen erst vom 1. August 1922 an, d. h. nach Ablauf des auf die beiden ersten Kalendervierteljahre folgenden Monats geltend zu machen, wenn die fälligen Vorauszahlungen nicht spätestens bis 31. Juli gezahlt sind.

Muß die Rückwirkung des Gesetzes in einzelnen Fällen als besonders erschwerend für einen Gewerbetreibenden angesehen werden, so können auf besonderen Antrag Erleichterungen gewährt werden, falls der Steuerpflichtige den Nachweis führt, daß er ohne sein Verschulden über die Erhöhung des Steuergesetzes ab 1. Januar 1922 nicht unterrichtet war oder daß es ihm nach Lage der Sache nicht möglich war, die erhöhte Steuer seinem Abnehmer in Rechnung zu stellen.

Zu berichtigen ist in dem Absatz des Artikels, der sich mit der Anzeigensteuer beschäftigt, daß sich der Steuerfuß beginnend von 1% für die ersten 200 000 Mark Inserateneinnahme in einem Kalendervierteljahr bis 4% bei einer Inserateneinnahme von über 1 100 000 Mark steigert.

Jubiläum. — Am 20. Mai sind 50 Jahre vergangen, seit die Buchhandlung **Ferdinand Schöne, Jun. Georg Bodin Tanager** hütte gegründet worden ist. Herr Ferdinand Schöne, der sich noch des Lebens erfreut, errichtete vor 50 Jahren in dem damals noch kleinen altmärkischen Orte eine Buch- und Papierhandlung, die sich durch seinen Fleiß und seine Umsicht gut entwickelte. Nach 41jähriger erspriehlicher Tätigkeit übergab er am 1. Juli 1913 das Geschäft seinem Schwiegersohne, Herrn **Georg Bodin**, der es auf dem vom Gründer eingeschlagenen Wege weiterführt. Beiden Herren seien zum Jubeltage ihrer Firma herzlichste Glückwünsche ausgesprochen.

Die Verleger von Stadtadreibüchern befinden sich zurzeit in einer schwierigen Lage, da die unter dem Begriff »Not der Presse« allgemein bekannten Schwierigkeiten sie in ganz besonderem Maße treffen. Nicht nur die heutigen Feuerungsverhältnisse erschweren die Herausgabe des Buches überhaupt, sondern die Ungewißheit über den Gang der wirtschaftlichen Verhältnisse während der monatelangen Herstellungsdauer bis zur endgültigen Fertigstellung des Buches stellt die Verleger bei der kurz bemessenen Verkaufsfrist vor entscheidende Fragen. Auch scheint die erhöhte Umsatzsteuer von 5% auf Adreibuchanzeigen bestehen geblieben zu sein (eine diesbezügliche Rückfrage an zuständige Stelle wurde bisher noch nicht beantwortet). Der Vorstand der **Ver-einigung der Stadtadreibuch-Verleger** bittet alle Herausgeber, die dieser Vereinigung nicht angehören, ihre Anschrift dem Vorsitzenden, Herrn **Georg Schmidt-Vöbeke**, Fa. Max Schmidt Adreibuch-Verlag, einzusenden zwecks Zustellung wichtiger Nachrichten. Den Mitgliedern genannter Vereinigung gehen die Unterlagen ohne weiteres in diesen Tagen zu.

Die Krise des deutschen Buches in Ungarn. — Aus dem in Budapest erscheinenden »Omke«, dem amtlichen Organ des Landesverbandes der ungarischen Kaufleute, entnehmen wir folgende interessante Ausführungen: »Eine große Krise ist bezüglich der Verkaufsmöglichkeit der deutschen Bücher auf dem ungarischen Büchermarkt eingetreten infolge der außerordentlichen Portoerhöhung, welche neuerdings in Deutschland in Kraft getreten ist. Um einige Beispiele zu erwähnen, beträgt das Porto eines 5-kg-Pakets heute ca. Mk. 50.—, das Porto eines 10-kg-Pakets ca. Mk. 100.—. Die Kreuzbandsendungen kosten heute Mk. 16.— per kg, während sie bisher, wie in dem deutschen Inlandverkehr, nur Mk. 4.— per kg gekostet haben. So kommt es nicht selten vor, daß das Porto der deutschen Bücher beinahe so viel ausmacht wie ihr Ladenpreis. Die ungarischen Freunde der deutschen Bücher können es absolut nicht begreifen, warum Deutschland gerade jetzt den Standpunkt fallen ließ, Ungarn bezüglich des Posttarifs so zu behandeln wie das Inland. Die ungarische Valuta ist leider noch immer viel schlechter als die deutsche Valuta; die Aufnahmefähigkeit des Publikums wird von Tag zu Tag geringer; Deutschland arbeitet also gegen die eigene Kultur, wenn es bei der Feststellung des Posttarifs nicht Rücksicht auf unsere Verhältnisse nimmt. Unseres Wissens wurde Österreich das deutsche Inlandporto bewilligt. Was hat der Bundesgenosse Ungarn verbrochen, daß er dieses Vorzugs nicht teilhaftig wird? Wenn also von deutscher Seite darauf Gewicht gelegt wird, daß das deutsche Buch seine Bedeutung auf dem ungarischen Büchermarkt beibehalte, muß schleunigst dafür gesorgt werden, daß der Postverkehr erleichtert wird, denn sonst dürfte die Abnahme des deutschen Bücherbedarfs in Ungarn schon in der allernächsten Zukunft fühlbar werden«.

Die Kalkulation der Buchhändler. — Vor einigen Monaten war der Besitzer der großen Buchhändlerfirma **Gerold & Co.** auf dem Stephansplatz in Wien, Herr **Karl Regelsperger**, wegen Preistreiberei beim Verkauf zweier Bücher vom Bezirksgericht zu einem Monat strengen Arrests und 10 000 Kr. Geldstrafe

verurteilt worden. Er hatte am 17. Oktober 1921 dem Vaurat **Rudolf Krauß** zwei Bände der Sammlung Götschen, »Gasthäuser und Hotels«, von **Max Böbler**, um 144 Kr. pro Band verkauft, trotzdem in den Büchern Zettel klebten, auf denen die Preise von 1 Mark bis auf 4 Mark hinaufnummeriert worden waren. Der Erstrichter hatte ausgerechnet, daß von der Buchhandlung mit einer Regie und einem Gewinn von zusammen 87 Prozent manipuliert worden sei. Kürzlich hatte ein Senat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrats **Dr. Gruwe** über die Berufung gegen dieses Urteil zu entscheiden. Die Anklage vertrat Staatsanwalt **Dr. Kadecka**, die Berufung **Dr. Ernst Egger**, der ausführte, daß der Erstrichter nicht nur falsch kalkuliert, sondern hauptsächlich übersehen habe, daß die Korporation der Buchhändler zu dem 33 1/2prozentigen Rabatt einen 25prozentigen Kriegszuschlag vorgeschrieben habe, an den alle Buchhändler gebunden seien, da einer den andern nicht unterbieten dürfe. Er verwies darauf, daß der zur Preistreiberei geforderte Dolus nicht vorlag und daß die Preisprüfungsstelle nachträglich den 25prozentigen Zuschlag gebilligt habe. Die Regie bei den gegenständlichen Büchern habe über 43 Prozent betragen, der Verleger habe den Preis, der früher 1 Mark betragen habe, auf 9 Mark erhöht, sodaß bei genauester Kalkulation sich ein minimaler Gewinn ergeben habe. Der Gerichtshof schloß sich diesen Argumenten an, hob das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. (Neues Wiener Tagblatt.)

Das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden ist vor kurzem ins Leben getreten. In verschiedenen Städten des Reiches sind Zweigstellen errichtet worden. In Berlin hat für die dort zu errichtenden Spruchkammern die Handelskammer Vorschläge der Persönlichkeiten gemacht, die als Beisitzer herangezogen werden. Auf Grund dieser Vorschläge hat der Präsident des Reichsentschädigungsamts aus buchhändlerischen Kreisen den öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen **Herrn Heinrich Worms** als Beisitzer berufen.

Aufgabe der Spruchkammern ist die Beurteilung der Schäden aus Liquidationen, der Zerstörung usw. deutschen Eigentums in den ehemals feindlichen Ländern, den deutschen Schutzgebieten, Elsaß-Lothringen und den an Polen abgetretenen deutschen Gebieten, sowie die Festsetzung der Entschädigungen. Die Spruchkammern entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie bilden für das Verfahren den ersten Rechtszug, während den zweiten das Reichswirtschaftsgericht bildet.

Gegen die unaufhörlichen Druckpreiserhöhungen. — Die Hannoverischen Buch- und Zeitschriftenverleger haben folgende Entschlieung gefaßt und dem Buchdruckgewerbe mitgeteilt:

»Die Buch- und Zeitschriftenverleger Hannovers erblicken in den unaufhörlichen und nicht immer hinreichend begründeten Preisaufschlägen auf Druckaufträge eine schwere Gefährdung des bisher durchweg angenehmen Verhältnisses zu ihren Buchdruckern. Sie erwarten bei der Preisfestsetzung bessere Rücksichtnahme auf die schwierige Lage des Verlags und können nicht zugeben, daß mit einer Steigerung der Arbeitslöhne oder einzelner Teile des Druckhilfsmaterials auch eine Steigerung der gesamten Druckpreise in mindestens gleichem Prozentsatz notwendig ist. Mit Rücksicht auf die abnehmende Kaufkraft der für den Absatz von Büchern und Zeitschriften allein in Frage kommenden Bevölkerungskreise kann im Gegensatz zu anderen Waren der Verkaufspreis des Buches nicht beliebig erhöht werden. Bei weiterer Steigerung der Druckpreise würde der Verlag noch mehr als schon jetzt gezwungen werden, seine Aufträge wesentlich einzuschränken, was letzten Endes zum Nachteil des Druckgewerbes führen würde. Das Vertrauen des Verlags in die Preisberechnung der Druckereien kann nur dann erhalten werden, wenn möglichste Klarheit und Offenheit als Richtlinie gelten. Der Verlag wird von den Druckereien künftig volle Aufklärung verlangen müssen, wie sich die geforderten Druckpreise oder Zuschläge im einzelnen zusammensetzen«. Zur Begründung wird folgendes angeführt: Bei einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob die hannoversche Verlegerschaft ferner imstande ist, die gewaltigen, namentlich in letzter Zeit wieder in unerhörter Weise erfolgten Steigerungen der Druckpreise zu bezahlen und ihrerseits durch Erhöhungen der Preise wieder einzubringen, ist folgendes festgestellt worden:

1. Viele wissenschaftliche und technische Zeitschriften haben bereits infolge der hohen Gestehungskosten ihr Erscheinen einstellen müssen, obgleich die Bezugs- und Anzeigenpreise hinter der allgemeinen Indexziffer für sonstige Waren zurückblieben.

2. Viele Bücher, die für den Aufstieg Deutschlands und seinen wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber der kapitalistischen Überlegenheit des Auslands wichtig sind, konnten nicht veröffentlicht werden. Wertvolle Manuskripte wissenschaftlicher Werke werden schon jetzt von ausländischen Verlegern zur Ausgabe in fremden Sprachen dem deutschen Verlage weggenommen.